



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2017

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 18.05.2017 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Margaretha Lutz und Herrn Dr. Johann Lutz, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 33, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Neubau eines Wohnhauses in Höhe von EUR 12.282,97 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 6.141,49 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Sandra Schreyer und Herrn Adis Agic, 6074 Rinn, Speckbacherstraße 48, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Neubau eines Wohnhauses in Höhe von EUR 7.596,33 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.798,17 genehmigt wird.

3) Rechtsanwalt Dr. Johann Lutz wurde beauftragt, eine generelle Vereinbarung über Vorkaufsrecht / Vertragsstrafe für Wohnungs- bzw. BauwerberInnen auszuarbeiten, die einen begünstigten Baugrund zur Verfügung gestellt bekommen.

Der Entwurf dieser Vereinbarung wurde vom Bauausschuss mit RA Dr. Lutz eingehend besprochen und weist folgende maßgebliche Bestimmungen auf:

Der Erwerb einer geförderten Eigentumswohnung oder eines geförderten Baugrundstückes zu spekulativen Zwecken oder als Kapitalanlage ist unzulässig.

Der erworbene Baugrund ist ausschließlich für den eigenen Wohnungsbedarf zu verwenden.

Die Vergabe eines geförderten Baugrundes erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates ausschließlich an BürgerInnen der Gemeinde Rinn die den Vergaberichtlinien entsprechen.

Die BauwerberInnen verpflichten sich, innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau eines Eigenheims zu beginnen, das Bauvorhaben nach weiteren vier Jahren bezugsfertig zu stellen und für mindestens 25 Jahre selbst als Hauptwohnsitz zu bewohnen.

Ein Verstoß gegen die Bebauungs- bzw. Bezugsverpflichtung bewirkt die Rückabwicklung des Kaufvertrages zu Lasten des Käufers. Bei einem Verstoß gegen die Bebauungs- und Bezugsverpflichtung hat der Käufer zusätzlich zur Rückabwicklung eine Konventionalstrafe in der Höhe von pauschal EUR 50.000,- an die Gemeinde Rinn zu bezahlen.

Die Wohnungs- bzw. BauwerberInnen räumen der Gemeinde Rinn an der erworbenen Liegenschaft bzw. den Liegenschaftsanteilen ein privilegiertes Vorkaufsrecht auf die Dauer von 25 Jahren ein. Dieses Vorkaufsrecht wird jedoch nicht von der Gemeinde selbst ausgeübt, sondern die Wohnung bzw. der Baugrund samt darauf errichteten Eigenheim wird von einem von der Gemeinde namhaft gemachten förderungswürdigen Dritten erworben.

Als Kaufpreis (Höchsteinlösungspreis) für die Liegenschaft bzw. Liegenschaftsanteile wird für den von der Gemeinde Rinn namhaft gemachten förderungswürdigen Dritten für die Grundkosten der Kaufpreis gemäß dem ursprünglichen Kaufvertrag, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex und für die Wohnung bzw. das Wohnhaus der sich nach den Bestimmungen der Tiroler Wohnbauförderung für als angemessen ergebende Baukostenanteil pro Quadratmeter der Nutzfläche festgesetzt.

Das für die Gemeinde eingeräumte Vorkaufsrecht wird im Grundbuch eingetragen.

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes ist das Vorkaufsrecht auf den neuen Eigentümer mit dem gleichen Wortlaut zu überbinden.

Für den Fall, dass die Gemeinde Rinn bei einer Veräußerung von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht und damit die Liegenschaft auf dem freien Markt veräußert wird, so hat ursprüngliche Wohnungs- bzw. Bauwerber der Gemeinde Rinn bei der Weiterveräußerung für den Grundanteil den Differenzbetrag zwischen dem Kaufpreis gemäß dem ursprünglichen Kaufvertrag und dem Verkehrswert des Baugrundstückes, wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex zu bezahlen, wobei als Stichtag der Zeitpunkt der damaligen Vertragsunterfertigung anzusetzen ist. Alle in der Vereinbarung vom derzeitigen Wohnungs- bzw. Bauwerber übernommenen Verpflichtungen, gehen auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die Vereinbarung in der vorgelegten Form zu genehmigen. Die Einnahmen, die sich für die Gemeinde Rinn aus der Konventionalstrafe allenfalls ergeben, sind zweckgebunden für Maßnahmen des sozialen Wohnbaus zu verwenden.

4) Nachdem Inge und Horst-Jakob Klemenc die Vereinbarung über den Erwerb von Teilflächen aus Gst 652, Gst 720/1 und Gst 720/2 alle KG Rinn, nicht eingehalten haben, wurde erklärt, dass sich die Gemeinde Rinn nicht mehr an diese Vereinbarung gebunden fühlt. Inge und Horst-Jakob Klemenc wurden daher vom Rechtsvertreter der Gemeinde Rinn, Herrn RA Dr. Johann Lutz aufgefordert, das Eigentum der Gemeinde nicht mehr in Anspruch zu nehmen, den eigenmächtig errichteten Zaun zu entfernen und eine Unterlassungserklärung zu unterfertigen.

In einem Antwortschreiben der Rechtsvertretung der Ehegatten Klemenc wurde wiederum „Ersitzung“ behauptet und die Aufforderungen ignoriert.

Da das Eigentum der Gemeinde Rinn nur mittels gerichtlicher Klage wiederhergestellt werden kann, wird RA Dr. Lutz einstimmig beauftragt, eine Entfernung- und Unterlassungsklage bei Gericht einzubringen.

5) Der Winterdienst in der Gemeinde Rinn wird seit der Saison 2010/2011 von der Firma Florian Buxbaumer durchgeführt und hat bisher sehr zufriedenstellend funktioniert.

Da die Vereinbarung über den Winterdienst ausgelaufen ist, steht die Ausschreibung für die kommenden Wintersaisons an. Die bisherige Abrechnungsgrundlage waren Stundensätze für Räumung und Streuung, Streuung sowie für Kontrollfahrten.

Als Anbieter für den Winterdienst kommen in unserem Gebiet derzeit nur die Fa. Buxbaumer oder der Maschinenring in Betracht. Eine Ausschreibung die den Einsatz eines GPS-Systems voraussetzt, würde die Stundensätze jedenfalls verteuern. Die Fahrzeiten und Rechnungen müssen nachvollziehbar sein.

Vizebgm. Eberl bringt folgenden Antrag ein:

Der Bürgermeister und 2 weitere Gemeinderatsmitglieder (Vizebgm. und ein Mitglied der Liste BUG) sollen mit Florian Buxbaumer einen Entwurf für die Bedingungen, die für die nächsten 3 Jahre gelten sollen, ausarbeiten. Dieser Entwurf soll dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 10 gegen 1 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, in Abwesenheit von Florian Buxbaumer wegen Befangenheit, diesen Antrag anzunehmen.

6) Bericht des Substanzverwalters

- Die Erweiterung des Parkplatzes und die Entwässerungsarbeiten wurden abgeschlossen, es sind nur noch Asphaltierungsarbeiten ausständig.
Es soll auch eine Holztafel für Infos der Rinner Alm aufgestellt werden.
- Der Anbruch beim Archen Stadel wurde saniert, derzeit ist der Wasserweg in Arbeit
- Die Almverpachtung wurde öffentlich ausgeschrieben, Eingaben sind bis zum 1. Juni möglich
- Die Agrargemeinschaft wurde beauftragt den Zaun instanzzusetzen, die Behirtung erfolgt wie im Vorjahr durch die Almpächter

7) Herr Josef Kiechl und Herr Andreas Gapp haben als Mitglieder der Gemeindegutsagrargemeinschaft Rinn beim Substanzverwalter die Zuteilung des anteiligen Rechtholzes, bemessen vom aktuellen Hiebsatz und unabhängig vom Vorliegen eines entsprechenden aktuellen Bedarfs, beantragt.

In einer Anfragebeantwortung der Abteilung Agrargemeinschaften wurde seitens der Agrarbehörde festgestellt, dass das Begehren der beiden Antragsteller in unzulässiger Weise auf die Zuteilung von Holz abzielt, das über den Umfang des Haus- und Gutsbedarfes hinausgeht und damit den der Substanz zuzurechnenden Überling betrifft. Die Ansprüche der Anteilberechtigten an einer regulierten Agrargemeinschaft bestimmen sich nach den zum Zeitpunkt der Regulierung festgestellten Ansprüchen, die im Regulierungsplan fixiert wurden.

Aufgrund der derzeit gegebenen Rechtslage beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen, bei 1 Stimmenthaltung die Anträge der beiden Agrargemeinschaftsmitglieder abzulehnen.

8) Die Kath. Jungschar Rinn hat im heurigen Jahr wieder ein Ferienlager in der Wildschönau organisiert.

Es werden daran 25 Kinder + Begleitpersonen teilnehmen. Für die anfallenden Kosten wurde an die Gemeinde Rinn ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung gestellt.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, einen Zuschuss von EUR 20,00 / Teilnehmenden am Jungscharlager zu gewähren.

9) Derzeit basiert die Auszahlung des „Parteischillings/Parteieuros“ auf einem Beschluss des Gemeinderates aus dem Jahr 1981. Dabei wurde der „Parteischilling“ mit ATS 6,00 (EUR 0,44) pro Stimme, welche bei der letzten Landtagswahl auf die einzelnen im Landtag vertretenen Parteien entfallen sind, festgesetzt. Gegenwärtig wird der Parteischilling/Parteieuro nur von einer Partei beantragt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Gemeinderatsbeschluss über den „Parteischilling“ vom 15.04.1981 aufzuheben und künftig keine Parteienförderungen zu gewähren.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 23.05.2017

abgenommen am: 07.06.2017